

- § 160 — Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums (geringfügiger Diebstahl oder Betrug) und
- § 179 — Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums (geringfügiger Diebstahl oder Betrug).

3. § 100 StPO bestimmt, daß auch eine Untersuchungspflicht bei Verfehlungen besteht. Der Begriff „Untersuchungspflicht“ ist nicht so umfassend wie die Verpflichtung zur Aufklärung einer Straftat. Deshalb ist das Untersuchungsverfahren bei Verfehlungen auch nicht mit dem Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, dem Ermittlungsverfahren, gleichzusetzen. Neben dieser Unterscheidung wird in Abweichung von der Aufklärung bei Straftaten durch die Untersuchungsorgane (§ 88 Abs. 2 StPO) bestimmt, daß die Untersuchung von Verfehlungen nicht durch die Untersuchungsorgane, sondern generell durch die Organe der Deutschen Volkspolizei, in der Regel durch die Abschnittsbevollmächtigten, zu erfolgen hat. Es sind also alle Organe der Deutschen Volkspolizei zur Untersuchung von Verfehlungen berechtigt, nicht nur die Untersuchungsorgane des Mdl.

Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Grundsätzen des § 95 StPO über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen innerhalb der dafür geltenden Fristen. Dabei ist jedoch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen. Von den im Ermittlungsverfahren zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sind folgende gestattet:

- die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eingezogen werden können (§ 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO), und
- die Durchsuchung eines Verdächtigen zum Zwecke der Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen (§ 108 Abs. 2 mit der Einschränkung auf den Zweck der Durchsuchung).

Demnach sind ausgeschlossen: die Durchsuchung einer dem Verdächtigen gehörenden Wohnung oder anderer Räume sowie seiner Grundstücke und die Durchsuchung anderer Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen.

Sollten derartige Maßnahmen notwendig werden, ist zu prüfen, ob nicht z. B. wegen des Verhaltens des Täters der Verdacht auf ein Vergehen vorliegt und deswegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Gern. § 100 Abs. 3, letzter Satz, StPO gelten für die Durchsuchung eines Verdächtigen und die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen die §§ 108 bis 121 StPO entsprechend. Daraus ergibt sich, daß die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen dem Staatsanwalt und bei Gefahr im Verzuge auch dem Untersuchungsorgan zusteht (§ 109 Abs. 1 StPO). Für die Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung gelten die §§ 110 und 111 StPO. Schließlich findet auch § 121 StPO über die richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen Anwendung. Hinsichtlich dieser strafprozessualen Aufgaben kann also bei der Untersuchung von Verfehlungen sowohl die Staatsanwaltschaft